

► Inhalt

► Einführung in das Schuldrecht BT 2

► Lektion 1: Das Deliktsrecht, §§ 823 ff.	7
A. Der haftungsbegründende Tatbestand des § 823 I	8
I. Handeln durch aktives Tun oder Unterlassen	8
II. Verletzung eines geschützten Rechts oder Rechtsguts	10
1. Körper- und Gesundheitsverletzung	10
2. Freiheitsverletzung	11
3. Eigentumsverletzung	11
4. Sonstige Rechte	15
III. Die Kausalität, die Adäquanz	19
IV. Die Rechtswidrigkeit	23
V. Das Verschulden	24
B. Der haftungsausfüllende Tatbestand	26
I. Schaden	26
II. Kausalität	26
III. Naturalrestitution, § 249	27
IV. Schadenskompensation, § 251	29
V. Deliktische Sondervorschriften, §§ 842-846	31
VI. Das Schmerzensgeld, § 253 II	32
VII. Das Mitverschulden, § 254	33
C. Der haftungsbegründende Tatbestand des § 823 II	35
I. Schutzgesetz verletzt	35
II. Rechtswidrigkeit	36
III. Verschulden	36
D. Der haftungsbegründende Tatbestand des § 826	37
E. Die Produzentenhaftung gemäß § 823 I	38
I. Rechtsgutsverletzung	38
II. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht	39
III. Kausalität, Adäquanz	40
IV. Beweislastumkehr	40
F. Die Haftung nach dem Produkthaftgesetz	41
G. Die Haftung für den Verrichtungsgehilfen, § 831	44
I. Begriff des Verrichtungsgehilfen	44
II. Tatbestandsmäßige, rechtswidrige Handlung	46
III. In Ausführung der Verrichtung	46
IV. Exkulpationsmöglichkeit	47
V. Haftung wegen Organisationsverschuldens	48
H. Die Haftung über §§ 31, 89	49
J. Die Haftung gemäß §§ 7, 18 StVG	50
K. Die Haftung des Aufsichtspflichtigen gemäß § 832	52
L. Die Haftung des Tierhalters, § 833	53
M. Die Haftung Mehrerer, § 830	54
N. Die Verjährung	54

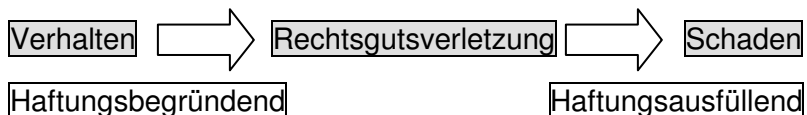
► Lektion 2: Das Bereicherungsrecht, §§ 812 ff.	56
A. Die Leistungskondition	56
I. Der Anspruch aus § 812 I 1, 1. Alt.	57
1. Etwas erlangt	57
2. Leistung des Gläubigers	58
3. Fehlen des Rechtsgrundes	59
4. Umfang des Bereicherungsanspruchs, § 818	59
II. Der Anspruch aus § 812 I 2, 1. Alt.	64
III. Der Anspruch aus § 812 I 2, 2. Alt.	64
IV. Der Anspruch aus § 817 S. 1	66
V. Mehrpersonenverhältnisse	66
1. Bereicherungskette	66
2. Dreiecksverhältnisse	67
3. Einbaufälle	70
B. Die Nichtleistungskondition	71
I. Der Anspruch aus § 816 I 1	71
1. Verfügung	71
2. Entgeltlichkeit der Verfügung	72
3. Wirksamkeit der Verfügung gegenüber dem Berechtigten	72
4. Rechtsfolge	73
II. Der Anspruch aus § 816 I 2	74
III. Der Anspruch aus § 816 II	74
IV. Bereicherung „in sonstiger Weise“, § 812 I 1, 2. Alt.	75
1. Die Eingriffskondition	76
2. Die Verwendungskondition	80
3. Die Rückgriffskondition	80
C. Ausschluss der Bereicherungsansprüche	81
I. Ausschluss gemäß § 814, 1. Alt.	81
II. Ausschluss gemäß § 814, 2. Alt.	81
III. Ausschluss gemäß § 817 S. 2	82
► Lektion 3: Der Bürgschaftsvertrag, §§ 765 ff.	83
A. Begriffsbestimmung	83
B. Die Haftung des Bürgen	84
I. Wirksamkeit des Bürgschaftsvertrags	84
1. Einigung	84
2. Bestimmtheitsgrundsatz	85
3. Unwirksamkeit wegen unzulässiger AGBs	85
4. Unwirksamkeit wegen Verstoßes gegen Verbraucherschutzvorschriften	86
5. Unwirksamkeit wegen Sittenwidrigkeit, § 138	86
6. Einhaltung der Schriftform, § 766	88
II. Das Bestehen der Hauptschuld (Akzessorietät)	89
C. Gegenrechte des Bürgen	90
I. Allgemeine Einwendungen und Einreden	90
II. Einrede der Vorausklage, § 771	90
III. Einreden gemäß §§ 768, 770	91
D. Ansprüche des Bürgen gegen den Hauptschuldner	92
I. Gesetzlicher Forderungsübergang, § 774	92
II. Ansprüche auf Aufwendungsersatz, § 670	93

Lektion 1: Das Deliktsrecht, §§ 823 ff.

Wer einen Schaden verursacht, ist der geschädigten Person gegenüber verantwortlich und haftbar. Dieser einfache Grundsatz ist Kerninhalt der deliktischen Haftung aus §§ 823 ff., welche im Unterschied zum übrigen Schuldrecht unabhängig vom Bestehen einer *vertraglichen* Beziehung ist. Man spricht in diesem Zusammenhang daher vom **Deliktsrecht** oder auch vom Recht der unerlaubten Handlungen.

Beispiel 1: Autofahrer A beachtet fahrlässig die Vorfahrtsregeln nicht und fährt in den PKW des B. Dabei wird der B verletzt und sein Wagen beschädigt. - Hier besteht keine vertragliche Beziehung zwischen A und B, so dass B von A keine Ansprüche aus Vertrag herleiten kann. A hat jedoch das Eigentum des B am PKW sowie die Gesundheit des B beschädigt. Daher muss der A dem B gemäß §§ 823 ff. Schadensersatz (Reparatur- und Behandlungskosten) leisten.

Die einzelnen Delikte lassen sich stets in einen **haftungsbegründenden** und einen **haftungsausfüllenden Tatbestand** aufteilen. Ersterer zeigt auf, *ob* überhaupt ein Anspruch aus einer unerlaubten Handlung entstanden ist und letzterer, *wie* der Schadensersatz konkret zu leisten ist. Das *Verhalten des Schädigers* muss *kausal* (ursächlich) für den Eintritt der Rechtsgutsverletzung und die konkrete Verletzung wiederum ursächlich für den genauen *Schaden* sein.



A. Der haftungsbegründende Tatbestand des § 823 I

Schema: Der haftungsbegründende Tatbestand des § 823 I

- I. Handeln oder Unterlassen einer Person
- II. Verletzung eines geschützten Rechts oder Rechtsgutes
- III. Kausalität des Handelns oder Unterlassens für den Eintritt des Schadens
- IV. Rechtswidrigkeit
- V. Verschulden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit

I. Das Handeln durch aktives Tun oder Unterlassen

Grundlage einer Haftung kann nur das **Handeln** einer Person sein. Allgemein wird der Begriff der Handlung als *jedes menschliche Tun, welches der Bewusstseinskontrolle und der Willenslenkung unterliegt, mithin beherrschbar ist*, definiert.

Beispiel 2: Wenn Autofahrer A in Beispiel 1 die Vorfahrtsregeln nicht beachtet, stellt dies eine Handlung dar. Ebenso, wenn jemand einem anderem einen Faustschlag versetzt. Hingegen liegt mangels Bewusstseinskontrolle keine Handlung vor, wenn jemand im Schlaf um sich schlägt.

Neben einem aktiven Tun kann auch ein **Unterlassen** den Tatbestand des § 823 begründen, sofern die betreffende Person eine bestimmte *Garantenstellung* inne gehabt hat und ein solches Einschreiten *erforderlich* und *zumutbar* gewesen ist. Eine Garantenstellung kann sich aus dem *Gesetz*, aus *Vertrag* oder aus der *Verantwortlichkeit für bestimmte Gefahrenquellen* ergeben. Wer eine Gefahrenquelle schafft oder andauern lässt, muss alle entsprechend der Verhältnisse erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zum Schutze anderer Personen treffen (Verkehrssicherungspflicht).

Beispiel 3: Ein Bauunternehmer, der durch Ausschachtungen neue Gefahrenherde schafft, hat dafür Sorge zu tragen, dass Personen auf seiner Baustelle nicht zu Schaden kommen. Aus dieser Verantwortung resultiert für den Unternehmer eine Verkehrssicherungspflicht zur ordnungsgemäßen Absicherung der Baustelle, um Schädigungen von Arbeitern und sonstiger Personen, die befugtermaßen in die Nähe der Gefahrenquelle kommen, zu vermeiden. Einbezogen sind auch solche Personen, die für den Bauunternehmer erkennbar mit der Gefahrenquelle in Berührung kommen können, aber die Gefahrenlage selbst nicht richtig einschätzen, beispielsweise Kinder. Auch wenn das Betreten der Baustelle durch das Aufstellen von Schildern als „verboten“ herausgestellt wird, muss damit gerechnet werden, dass sich Kinder davon nicht abschrecken lassen.

Beispiel 4: Die Verkehrspflicht wird auch dann verletzt, wenn der im Winter vereiste Bürgersteig nicht gestreut oder die Flur-Beleuchtung eines Hauses nicht funktionsfähig gehalten wird, so dass ein Hausbewohner bzw. Passant stürzt und sich verletzt.

Beispiel 5: Der Inhaber eines Kaufhauses muss dafür Sorge tragen, dass der Boden nicht glatt ist damit niemand dort ausrutscht.

Beispiel 6: Ein Konzertveranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Konzertbesucher keine Gehörschäden durch übermäßig laute Musik erleiden.

Auch derjenige, der durch ein pflichtwidriges Vorverhalten (sog. *Ingerenz*) eine erhöhte Gefahrenlage schafft, hat eine Verkehrspflicht.

Beispiel 7: A fällt in unmittelbarer Nähe einer Landstraße einen Baum, ohne hierfür eine Erlaubnis zu besitzen. Dabei fallen einige größere Äste auf die Fahrbahn und gefährden den Verkehr auf längere Sicht erheblich. - Werden die auf die Fahrbahn gefallenen Äste kurz darauf ursächlich für einen Unfall, so ist Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit das *aktive Tun* des A, nämlich das Fällen des Baumes. Hatte A hingegen noch ausreichend Gelegenheit, die Äste zu beseitigen, so ist auf ein Unterlassen des A abzustellen. A war aufgrund seines pflichtwidrigen Vorverhaltens dazu angehalten, die Äste von der Fahrbahn zu entfernen.

Wenn es um ein Unterlassen geht, sind in einer Klausur oder Hausarbeit stets drei Punkte zu prüfen:

1. Es muss für eine konkrete Gefahrenquelle eine *Verkehrssicherungspflicht* bestehen.
2. Der Anspruchsteller muss *befugtermaßen* mit der Gefahrenquelle in Berührung gekommen sein. Eine Ausnahme besteht allerdings bei Personen, welche die Gefahrenlage nicht erkennen können (z.B. Kinder).
3. Die Verkehrssicherungspflicht wird erfüllt, wenn der Verantwortliche das *Erforderliche* und *Zumutbare* unternimmt, um Gefahren für andere Personen auszuschließen.